



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4075/15 (IV)

Oldenburg, 08.04.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

26129 Oldenburg

Beklagter

[REDACTED]

73525 Schwäbisch

Gmünd

Geschäftszeichen [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 08.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsätze vom 23.3.2015 und 7.4.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag von 606,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.) Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.05.2015 zu leisten. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlung können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

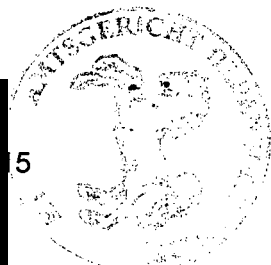
Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.05.2015 zu verzinsen.

Streitwert: 1.006,00 €.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Aus
Older

Bolz
als Ur



5
beamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts